

Liestal, 22. Oktober 2019/VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2019/340</b>
<b>Motion</b>	von Désirée Jaun
Titel:	<b>Einsatz von schädlichen Insektiziden im Wald verbieten!</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist bundesrechtlich geregelt.

Zunächst bestimmt Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0), dass im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen und dass die Umweltgesetzgebung die Ausnahmen regelt. Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) unterwirft den beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln einer Fachbewilligung. Die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W, SR 814.812.36) regelt die entsprechenden Berechtigungen und Voraussetzungen. Zusätzlich ist gemäss Art. 4 lit. c ChemRRV eine Anwendungsbewilligung der kantonalen Behörde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald nötig.

Es besteht keine kantonale Gesetzgebungskompetenz für ein gänzlich Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Wald.

Inhaltlich wird das Thema im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Florence Brenzikofer (2019-358) vertieft erörtert.

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass das Amt für Wald mit den Waldeigentümerinnen, Betriebsleitern (Revierförstern) und den Käufern von Holz im Gespräch ist. Ziel ist, eine tragbare Branchen-Lösung analog Glarus ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu finden.